

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Neuerlass einer Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG;
Änderung des Schutzgebietsumgriffs und Umbenennung des LSG 00302.01 in
"Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet 'Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite'"**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 22 PL: 12	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	HA: 20.01.2024 PL: 24.01.2024	Stadt Landshut, den	07.01.2025
Sitzungsnummer:	HA: 53 PL: 61	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

Das Änderungsverfahren des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A93“ war bereits am 19.03.2024 Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Umweltsenats. Da hierin u.a. Gebietsänderungen beschlossen wurden, erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Verordnungsentwurfs und des angepassten Lageplans zwischen dem 15.05.2024 und dem 28.06.2024.

Die Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93 wurde im Amtsblatt vom 02.07.1979 bekanntgemacht und trat am 03.07.1979 in Kraft. Der Umgriff des Schutzgebiets wurde im Verordnungstext unter § 2 beschrieben und mit anliegendem Lageplan vom 03.03.1978 -als Bestandteil der Verordnung- genau abgegrenzt.

Das Verfahren nach § 13a BauGB für den Bebauungsplan 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung fand seinen Abschluss im gültigen Bebauungsplan vom 24.04.2024. Der vorgenannte Bebauungsplan betrifft auf einem Teilbereich das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93“ (LSG 00302.01). Daher soll diese Teilfläche aus dem Schutzgebiet ausgenommen werden. Durch seine Bebauung wird der Landschaftsteil durch die der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechende Eingriffe geprägt. Im Ganzen überwiegt der Charakter einer Ortschaft, nicht mehr der der Landschaft. Somit ist die Schutzwürdigkeit des Teilgebiets entfallen. Weiterhin wird der Gebietsumgriff um die Teilbereiche korrigiert, die gleichzeitig Naturschutzgebiet sind.

Die Durchführung eines Änderungsverfahrens zur Herausnahme der sich mit dem Bebauungsplangebiet 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ überschneidenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB 93“ wurde im Umweltsenat vom 29.06.2023 einstimmig beschlossen.

Die vom Bausenat in der Sitzung vom 07.03.24 beschlossene Änderung wurde bereits eingearbeitet. Die Garage im Osten ist nun nicht mehr im LSG verortet.

A. Stellungnahme der Träger öff. Belange

Im Rahmen der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden folgende gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte, in Bayernlandesweit tätige Naturschutzvereinigungen in das Verfahren eingebunden:

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), der Deutsche Alpenverein (DAV), der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Landesjagdverband Bayern e.V., der Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V., der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., der Wanderverband Bayern, der Verein zum Schutz der Bergwelt, der Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), der Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, der Naturparkverband Bayern e.V., und die Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. und der Landesfischereiverband Bayern e.V. bekundeten explizit ihre Zustimmung, die übrigen taten dies durch ihr Stillschweigen, das laut Anschreiben nach Fristablauf die Zustimmung fingiert.

B. Stellungnahmen der Eigentümer und Eigentümerinnen

Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG beteiligt wurden betroffene Grundstückseigentümer, die Hl.Geistspitalstiftung Landshut, die Telekom Deutschland GmbH, das Staatliche Bauamt Landshut, der Regionale Planungsverband Landshut, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, der Bayerische Waldbesitzerverband e.V., die Wildbachschützen Landshut e.V., das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Landshut, die Stadtwerke Landshut und die Freiwillige Feuerwehr Stadt Landshut.

Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen:

Es wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

1. Schutzzweck § 2 Nr. 1

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. erhebt Bedenken gegen die Verwendung seiner Meinung nach „unbestimmter Rechtsbegriffe“. So soll im Schutzzweck § 2 Nr. 1 das Wort „naturnahen“ vor Wäldern ersatzlos gestrichen werden.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Unter einem „unbestimmten Rechtsbegriff“ versteht man ein Merkmal in einer [Norm oder einem Gesetz](#), welches der Gesetzgeber bewusst nicht genau definiert oder festgelegt hat. Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es daher der [Auslegung](#). Laut ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung ist ein behördlicher Spielraum grundsätzlich nicht anzuerkennen, d.h. es findet eine volle gerichtliche Kontrolle auch der unbestimmten Rechtsbegriffe statt. Die Rechtsschutzgarantie des Bürgers würde relativiert, wenn man von vorneherein eine nur eingeschränkte Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen im Falle unbestimmter Rechtsbegriffe befürwortete.

Das Wort „naturnahen“ vor Wäldern kann ersatzlos gestrichen werden.

2. Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) möchte zur Klarstellung eine Ergänzung der Sonderregelung für die Forstwirtschaft bezüglich des Feuerverbots in § 4 Abs. 2 Nr. 4. Die Ausnahme für forstwirtschaftlich betriebenes offenes Feuer im Wald wird damit begründet, dass es in Einzelfällen notwendig ist, pflanzliche Abfälle aus der Waldbewirtschaftung zu verbrennen, insbesondere bei der Bekämpfung von Borkenkäferbefall. Dies beschränke sich in der Regel jedoch auf geringe Holzmengen.

Einwender 1, der Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Fl.Nr. 869, Gemarkung Schönbrunn, wendet sich gegen das Verbot, auf seinem Grundstück eine offene Feuerstelle zu betreiben (Grillen).

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Beidem kann entsprochen werden. Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus der Waldbewirtschaftung ist im Einzelfall erforderlich, daher erhält § 6 in Nr. 2 den Zusatz „Deshalb gelten die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 [...] nicht für die Waldbewirtschaftung.“

Das Grillverbot schränkt den Hausgrundstücksbesitzer in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) über Gebühr ein. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, denn der generelle Schutzzweck wird nicht dadurch ausgehöhlt, dass einige wenige Grundstücke davon ausgenommen werden. Die neue Nr. 9 in den Sonderregelungen § 6 lautet „Unberührt bleiben“... „das Betreiben offener Feuerstellen, insbesondere zum Grillen, auf Grundstücken mit Wohnbebauung.“

3. Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 6

Einwender 1 möchte weiterhin auf seinem Grundstück zelten, was gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 im LSG verboten ist.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Diese Einschränkung wird als hinnehmbar erachtet. Der Fall des Zeltens im eigenen Garten dürfte relativ selten vorkommen, weshalb es bei dem Verbot bleibt.

4. Verbote § 4 Abs. 2 Nr. 7

a)

Gegen das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 „standortfremde oder nicht heimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen“ richten sich die Einwendungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), des Bayerischen Waldbesitzerverbands e.V. und von Herrn Thalhammer von der Hl.Geistspitalstiftung sowie von Einwender 2 in seiner Funktion als Grundstückseigentümer. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und der damit einhergehenden Veränderung der Standortbedingungen sei es notwendig, klimastabile und am besten angepasste – also auch standortfremde - Bäume zu pflanzen, da andernfalls die Wälder nicht den dynamischen Wandlungsprozessen standhielten. Auch die wirtschaftlichen Perspektiven der Waldbesitzer würden sonst unverhältnismäßig eingeschränkt.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Diese Bedenken sind begründet. Der Klimawandel stellt für die Forstwirtschaft ein zunehmendes Problem dar, weshalb ihr ein größerer Handlungsspielraum bei der Aufforstung zu eröffnen ist. Zudem liegt ein Urteil vom 19.07.2017 des OVG Lüneburg, Az. 4 KN 211/15, vor, dass eine entsprechende Regelung eher in den Erlaubnistatbeständen sieht. Daher wird der Verordnungstext an dieser Stelle geändert in „nicht standortgerechte oder gebietsfremde invasive Pflanzen oder Tierarten“ und als neue Nr. 5 in die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten des § 5 überführt.

b)

Sowohl das AELF als auch der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. und Einwender 2 richten sich gegen das Gebot in § 4 Abs. 2 Nr. 7, die Fällung von Bäumen mit Habitatstrukturen von einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Die Vielseitigkeit der Habitatstrukturen und der Begriff „artenschutzrelevante Bäume“ führe zu einer großen Unsicherheit, weshalb, um regelkonform zu gehen, jede Maßnahme von der unteren Naturschutzbehörde „abgesegnet“ werden müsste. Dies sei unzumutbar.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Diese Regelung gründet im besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und ist daher zwingendes Recht. Eine Ausnahme für die Forstwirtschaft kann nicht gewährt werden. Zur besseren Umsetzbarkeit wurde § 4 Abs. 2 Nr. 7 neu gefasst als „Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert“.

5. Verbote § 4 Abs. 2 Nr. 8

Das AELF, der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. und Einwender 2 plädieren für eine generelle Ausnahme für die Forstwirtschaft von dem Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 8, Baumfällungen innerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Bei einem Schadinsektenbefall, bei dem Waldbesitzer rechtlich verpflichtet sind unverzüglich zu handeln, aus Wald- oder Bodenschutzgründen oder wegen der Nebenerwerbstätigkeit sei ein Einschlag im Herbst oder Winter nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sicher zu stellen. Daher soll das Baumfällverbot innerhalb der Vogelbrutzeit ausdrücklich nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung gelten.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Voraussetzung ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes. Daraus resultierend gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 für die Waldbewirtschaftung nicht.

Eine entsprechende Ausnahme wurde in die Sonderregelungen § 6 Nr. 2 aufgenommen.

6. Erlaubnispflicht § 5 Abs. 1 Nr. 1

Weiterhin soll lt. Einwand des Bayerischen Waldbesitzerverbands die Anlage von Holzlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung in § 5 Absatz 1 Nr. 1 ausdrücklich von der Erlaubnispflicht für bauliche Anlagen ausgenommen werden.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Das Anliegen ist berechtigt, denn es bringt mehr Flexibilität in die Lagerhaltung, ohne dass hier naturschutzrechtliche Belange merklich beeinträchtigt wären.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird bei „ausgenommen sind...“ ergänzt um den Passus „und Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung“.

7. Sonderregelungen § 6 Nr. 2

Schließlich regt der Waldbesitzerverband an, das Wort „naturnah“ vor Waldbewirtschaftung in § 6 Nr. 2 durch „ordnungsgemäße“ zu ersetzen. Die Änderung des Verordnungstextes an dieser Stelle kann vorgenommen werden.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei dem Begriff „naturnah“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Waldes hat seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen erfolgen. Folglich ist diese Änderung des Verordnungstextes sinnvoll und kann an dieser Stelle vorgenommen werden.

Der Verein „Wildbachschützen Landshut e.V.“, Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nr. 885/6, 885/5 und 884 und vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ernst Fricke, trägt vor, dass die Belange des Vereins in § 6 „Sonderregelungen“ Berücksichtigung finden sollen. Der Verein beruft sich auf seinen Bestandsschutz. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist bauaufsichtlich genehmigt und verfügt nachweislich über ausreichend Stellplätze. Sowohl die vom Verein betriebene Gaststätte als auch der Schießstand im Freien sind genehmigt. Es wird dort nur zu den üblichen Betriebszeiten geschossen, sodass zwar Geräuschemissionen durch Kleinkaliber und ähnliche Waffen entstehen, jedoch auch diese bereits öffentlich-rechtlich genehmigt sind. Es handelt sich hier um einen 1930 gegründeten renommierten Schützenverein, der seither aktiv ist und von seiner genehmigten Nutzung regelmäßig Gebrauch macht.

Der Umweltsenat beschloss in seiner Sitzung vom 19.03.2024 die Fl.Nr. 885/6, 885/5 und 884 vollständig aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

8. Flächenbereinigung

a)

Die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 1025/15 und Fl.Nr. 1025/24 Einwender 3 und Einwender 4 baten um Herausnahme von Teilgrundstücken aus dem Landschaftsschutzgebiet, da bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind. Das langfristige und sichere Planen sinnvoller Erweiterungen des Betriebes soll restriktionsfrei möglich bleiben. Auch die Zufahrtsstraße soll erweitert und befestigt werden, um im Winter die Befahrbarkeit für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu gewährleisten. Schließlich seien die herauszunehmenden Flächen ausnahmslos landwirtschaftlich genutzt, weshalb keine besondere Schutzwürdigkeit vorliege.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Bei den in der beigelegten Anlage des Einwendungsschreibens markierten Flächen im Bereich der beiden Anwesen Fl.Nr. 1025/15 und Fl.Nr. 1025/24 handelt es sich um hofnahe und somit entsprechend anthropogen geprägte Flächen. Die zuständige Fachkraft für Naturschutz bestätigte, dass in dem Bereich keine bedeutsamen Flächen im Sinne des § 26 BNatSchG

vorliegen, weshalb der Gebietsumgriff eine Korrektur um Teilgebiete der Grundstücke 1025/15, 1025/24 und 1025/19 erfuhr.

b)

Einwender 5, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 885/4 bat ebenfalls um Herausnahme seines Grundstücks aus dem Landschaftsschutzgebiet. Es sei eingezäunt und es befinde sich ein kleines Häuschen darauf. Er möchte ggf. ein Gartenhaus hineinstellen. Außerdem sei nebenan der Schützenverein, der erheblichen Lärm verursache. Er ist der Meinung, dass sein Grundstück zuvor nicht im Schutzgebiet lag.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Das Grundstück Fl.Nr. 885/4 ist bereits seit Ausweisung des Schutzgebiets „Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A 93“ im Jahr 1979 Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Es ist auch kein berechtigtes Interesse ersichtlich, dieses Grundstück aus dem Gebietsumgriff zu nehmen.

c)

Einwenderin 10 ist Eigentümerin der Flur Nr. 957/5, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist, und der Flur Nr. 957/21, beide Gemarkung Schönbrunn. Sie erhebt Ihre Einwendungen im Zeitraum der zweiten öffentlichen Auslegung. Sie beabsichtige das Grundstück 957/21 in Zukunft maßvoll zu bebauen und habe in der Vergangenheit einen Vorbescheid gehabt, der jedoch nicht verlängert worden sei. Das Landschaftsschutzgebiet verläuft hier an den Grenzen des Bebauungsplans 06-74 vom 24.04.2024 quer durch die Grundstücke. Sie erhebt anwaltschaftlich Vertreten den Einwand, dass die Grenze des Außenbereichs, welcher für die Grenzziehung des Landschaftsschutzgebiets ausschlaggebend war und damit ihre Grundstücke entlang des letzten Baukörpers durchschneidet, vorliegend nicht zutreffend sei, um den Bereich des Landschaftsschutzgebietes von dem davon ausgenommenen Bereich zu trennen. Vielmehr sei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der markanten Hangkante des an ihr Grundstück anschließenden Waldes zu ziehen. Damit seien ihre beiden Grundstücke vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet auszunehmen. Dabei wird auf einen Beschluss des OVG Niedersachsen vom 09.12.2022, Az.: 1 LA 138/21, und einen Beschluss des BVerwG vom 08.10.2015, AZ.: 4 B 28.15 verwiesen, in denen es um die Abgrenzung Innen-Außenbereich ging. In beiden Entscheidungen trat jedoch der Waldrand nicht so markant in Erscheinung, dass die davon umrandete Fläche als ausnahmsweise zum Innenbereich gehörig angesehen werden konnte und von der Regel – dass die Bebauung am letzten Baukörper endet – verdrängt werden konnte. Sie begehrt eine Gleichbehandlung mit dem Grundstück 884, Gemarkung Schönbrunn, (Wildbachschützen), wo ebenfalls die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der Grundstücksgrenze und nicht am letzten Baukörper festgemacht wurde. Weiterhin empfinde sie die Ungleichbehandlung zum Grundstück Fl.Nr. 960, Gemarkung Schönbrunn, als willkürlich, wo die Garage aus dem Schutzgebiet ausgenommen wurde. Schließlich liege ein Teil des Außenschwimmbeckens auf der streitgegenständlichen Fläche, weshalb eine ggf. notwendige Reparatur nach jetzigem Stand einer Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedürfe. Auch fehle die Schutzwürdigkeit nach allen Aspekten des § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Im vorliegenden Fall ist ein Abweichen von der bisherigen Grenzziehung wenig zielführend, da die in Frage stehenden Teilflächen baurechtlich im Außenbereich liegen und eine Neubebauung daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen – welche hier nicht einschlägig sind – möglich ist. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 884, Gemarkung Schönbrunn, befindet sich u.a. eine Außenschießanlage, für die Bestandsschutz besteht. Zu den üblichen Betriebszeiten kommt es zu erheblichen Geräuschemissionen. Da dies permanent zu einer Kollision mit den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung geführt hätte, erfolgte die Herausnahme des ganzen Grundstücks. Im Gegensatz dazu führt die Nutzung des Außenschwimmbeckens nicht zu einem Konflikt mit der Verordnung.

Im Unterschied zum Grundstück Fl.Nr. 960, Gemarkung Schönbrunn, wurde dort die Garage in den Gebietsumgriff des Bebauungsplans mit aufgenommen, weshalb diese zwingend dem Innenbereich zuzuordnen ist. Für Grundstück Fl.Nr. 957/21 erfolgte keine entsprechende Einbeziehung in den Bebauungsplan.

Für das legal (B-2017-60) mit einer gültigen Baugenehmigung errichtete Schwimmbecken besteht Bestandsschutz. Dies beinhaltet das Recht der Eigentümerin, eine legale bauliche Anlage verbunden mit einer bestimmten Nutzung auch dann weiter erhalten und nutzen zu können, wenn die Anlage mit dieser Form der Nutzung aufgrund einer Änderung der Rechtslage nicht mehr neu errichtet werden dürfte.
Die Grundstücksbesitzerin ist hier weder in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) noch in ihrem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) über Gebühr eingeschränkt. Daher ist kein berechtigtes Interesse ersichtlich, dieses Grundstück ganz aus dem Gebietsumgriff zu nehmen.

9. Sonstige Rückmeldungen

Die Freiwillige Feuerwehr Landshut, die Deutsche Telekom und die Stadtwerke Landshut stimmten der Verordnung zu. Einwender 7 wandte sich gegen die Änderung, ohne dies zu begründen.

Einwender 8 bat um Auskunft, ob der wachsende Stein weiterhin geschützt sei.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Gem. § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Der „Wachsende Stein“ ist rechtsverbindlich als Naturdenkmal festgesetzt. Die Korrektur des Gebietsumgriffs um die Teilbereiche, welche gleichzeitig Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sind, verändert nichts am Schutzstatus des Naturdenkmals „Wachsender Stein“.

Einwender 9 bat um Übersendung einer detailgenaueren Karte. Er wandte ein, dass für die Änderung eines Schutzgebietes über 10 ha die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Niederbayern) zuständig sei, und dass es nicht erforderlich sei, wegen seiner Meinung nach nur eines Grundstücks, das neu zur Bebauung vorgesehen ist, die Herausnahme des gesamten Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet vorzunehmen.

Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz:

Gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden – wie die Stadt Landshut - für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG zuständig. Die Ausführung von Einwender 9, dass für Schutzgebiete über 10 ha die Höhere Naturschutzbehörde zuständig sei, bezieht sich auf den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und ist hier nicht zutreffend. Durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes soll die Nachverdichtung in dem bereits bebauten Gebiet städtebaulich geregelt werden. Durch seine Bebauung wird der Landschaftsteil durch die der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechende Eingriffe geprägt. In diesem Bereich überwiegt der Charakter einer Ortschaft nicht mehr der der Landschaft. Um den Konflikt zwischen den Darstellungen bzw. Festsetzungen der Bauleitplanung und den Vorgaben einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zu lösen, soll nun das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 06-74 zurückgenommen werden. Daraus ergibt sich ein sinnvoll korrigierter Gebietsumgriff, der nicht nur ein Grundstück, das neu zur Bebauung vorgesehen ist, betrifft, sondern das gesamte bereits bebaute Gebiet.

Die übrigen Beteiligten haben ohne Stellungnahme Kenntnis genommen.

Die Änderung der Schutzgebietsverordnung wurde auch in der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 25.04.2023 behandelt.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über das Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 "Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet 'Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite'", die eingegangenen Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen des Fachbereichs Naturschutz sowie über die sich aus der Behandlung vorstehender Einwendungen ergebenden geringfügigen

Änderungen an dem Verordnungsentwurf und an der Abgrenzung wird Kenntnis genommen.

2. Der Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG in der sich aus der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden Fassung und Abgrenzung wird zugestimmt. Der Änderung des Schutzgebietsumgriffs und der Umbenennung des LSG 00302.01 in "Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet 'Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite'" wird zugestimmt.
3. Der Erlass der Verordnung über den Schutz von über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG und der Änderung des Schutzgebietsumgriffs und Umbenennung des LSG 00302.01 in "Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet 'Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite'" wird in der sich aus der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden Fassung und Abgrenzung beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungsentwurf

Anlage 2 - Karte (mit Geltungsbereich) 1:5.000

Anlage 3 - Karte (mit Geltungsbereich) 1:10.000